

Allgemeine Auftragsbedingungen für Bauleistungen

§ 1 Vertragsschluss

(1) Die vorliegenden allgemeinen Auftragsbedingungen für Bauleistungen (nachfolgend „AAB“) gelten für alle geschlossenen Verträge zwischen dem Auftragnehmer und DG Nexolution eG bzw. der jeweiligen im Sinne der §§ 15 ff AktG mit ihr verbundenen Gesellschaft (nachfolgend einheitlich „DGX“), die Bau- oder handwerkliche Leistungen zum Gegenstand haben. Entgegenstehende oder von diesen AAB abweichende Bedingungen gelten nur, wenn die DGX diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die DGX in Kenntnis der allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers die Ausführung der Leistung vorbehaltlos annimmt. Abweichende Vereinbarungen zu diesen AAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mit Abschluss des Vertrages erklärt der Auftragnehmer, sich über die örtlichen Gegebenheiten eingehend informiert zu haben und – soweit nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich – eine Baubegehung durchgeführt zu haben.

§ 2 Geltung der VOB/B und VOB/C

Die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt unter Geltung der VOB/B und VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend im Hinblick auf die Bestimmungen zur Abnahme, zur Gewährleistung und zur Haftung.

§ 3 Sicherheit auf dem Gelände und im Gebäude der DGX

(1) Im gesamten Gebäude der DGX (Leipziger Straße 35, 38 und 39) gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

(2) Im gesamten Gebäude der DGX ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Es herrscht absolutes Rauchverbot (mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherplätze). Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot geahndet werden. In dem Bereich vor dem Haupteingang ist das Rauchen ebenfalls nicht gestattet.

(3) Vor Beginn aller Schweißarbeiten hat der Auftragnehmer bei der DGX unaufgefordert einen entsprechenden Erlaubnisschein einzuholen. Für die Bereitstellung einer allenfalls notwendigen Brandwache während der Arbeiten ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dies hat in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten der DGX zu erfolgen. Die erforderlichen Löschmittel werden von der DGX zur Verfügung gestellt und müssen nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert zurückgegeben werden.

(4) Während der Arbeiten sind alle Verkehrs- und Rettungswege freizuhalten (insbesondere Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettung). Sollte dies nicht möglich sein, müssen mit dem Ansprechpartner der DGX Absprachen getroffen und ggf. Absperrungen vorgenommen werden. Für Firmenfahrzeuge des Auftragnehmers sind die vorgesehenen Parkplätze zu nutzen.

(5) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich bei Arbeitsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren, um sich im Ernstfall schnell in Sicherheit bringen zu können und um diese für alle im Hause befindlichen Personen freizuhalten.

(6) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur in den für die Bauausführung ausgewiesenen Bereichen aufhalten.

(7) Alle im Arbeitsbereich verbleibenden Geräte und Einrichtungen der DGX oder von Dritten sind vom Auftragnehmer vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

(8) Die Baustelle ist arbeitstäglich zu säubern. Montageabfälle, Verschnitt und Verpackungen sind laufend zu sammeln und mitzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, so ist die DGX berechtigt, den Abfall und/oder die Verunreinigungen auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

(9) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben die geltenden Betriebssicherheits- und allgemein geforderten Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 4 Sicherheitsleistungen

Sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, ist die DGX berechtigt, ab einem Schlussrechnungsbetrag von netto 10.000,- Euro Sicherheitsleistungen gemäß § 17 VOB/B einzubehalten.

§ 5 Vertragsänderungen; Stundenlohnarbeiten

(1) Änderungen der vertraglich vereinbarten Ausführung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der DGX. Entsprechende Angebote sind schriftlich einzureichen. Vor Ausführung ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

(2) Vor Ausführung von vertraglich nicht vereinbarten Stundenlohnarbeiten ist eine Beauftragung bei der DGX bzw. der Bauleitung einzuholen. Die Stundenzettel sind, soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, spätestens am nächsten Tag per E-Mail bei der Bauleitung einzureichen.

(3) Geringfügige Verschiebungen von einigen Tagen im Bauzeitenplan sind in der Regel möglich, müssen jedoch mit der DGX bzw. der Bauleitung abgestimmt werden.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

(1) Eine gültige Freistellungsbescheinigung ist spätestens zusammen mit der (Schluss-) Rechnung vorzulegen. Wird die Freistellungsbescheinigung nicht gemäß Satz 1 eingereicht, so wird der Rechnungsbetrag erst dann fällig, wenn die Freistellungsbescheinigung der DGX vorgelegt worden ist.

(2) Vor Baubeginn ist eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse vorzulegen sowie der Versicherungsnachweis.

§ 7 Rechnungen

Rechnungen sind an die DGX zu adressieren und gegebenenfalls zur Prüfung per E-Mail an das beauftragte Architekturbüro zu senden.

§ 8 Mitarbeiter des Auftragnehmers; Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personal mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu beschäftigen. Es muss immer ein deutschsprachiger Vorarbeiter vor Ort sein.

(2) Die eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind vor Arbeitsbeginn über die sicherheitsrelevanten Belange für die Arbeitsausführung nachweislich (schriftlich) zu unterrichten (insbesondere über § 3 dieser AAB).

(3) Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsmäßig unter eigener Verantwortung auszuführen. Er ist verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter Kenntnis der vorgenannten und sonstigen für die Auftragsdurchführung relevanten Bestimmungen erlangen.

(4) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen sich täglich vor Arbeitsbeginn am Empfang anmelden und dort nach Beendigung der Tätigkeiten wieder abmelden. Bei Bedarf werden ihnen eine oder mehrere Zutrittskarten ausgehändigt. Der Erhalt wird protokolliert und durch den Mitarbeiter auf einem Formblatt quittiert. Die Karte/n ist/sind bei Verlassen des Hauses zurückzugeben. Der Verlust einer Karte ist der DGX unverzüglich anzuzeigen.

(5) Beim Einsatz von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verhalten. Der Auftragnehmer wird den Unterauftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter ebenfalls über die, für die Arbeitsausführung sicherheitsrelevanten Belange nachweislich (schriftlich) unterrichten (insbesondere über

§ 3 dieser AAB).

(6) Die aufgrund der anhaltenden Pandemie einzuhaltenden hygienischen Maßnahmen sind zu beachten und werden bei der Einweisung durch den Auftragsverantwortlichen oder den Arbeitsschutzbeauftragten der DGX bei Bedarf erläutert. Die Hygienemaßnahmen dienen dem Schutz der Beschäftigten der DGX sowie der Mitarbeiter des Auftragnehmers und müssen eingehalten werden.

Für den Auftragnehmer:

....., den

.....
Unterschrift(en)

.....
Unterschrift(en) in Druckbuchstaben